

Exemplar
Amt für Raumplanung

Mutation
RRB 324
vom 04.02.1992



GEMEINDE WINTERSINGEN
NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Inhalt.....	4
§ 3 Bezugsgebiet und gliederung.....	4
B. Grundzonen	5
§ 4 Begriff	5
§ 5 Landwirtschaftszone	5
§ 6 Waldareal	5
§ 7 Zone für öffentliche anlagen und werke	6
§ 8 Spezialzone für Rebbau.....	6
§ 9 Spezialzone für Sammelparkplätze.....	7
C. schutzzonen	7
§ 10 Begriff	7
§ 11 Naturschutzzonen / Naturschutzeinzelobjekte	8
§ 12 Landschaftsschutzzone	9
§ 13 Archäologische Einzelobjekte	10
§ 14 Denkmalschutzobjekte.....	11
D. Allgemeine Vorschriften	11
§ 15 Gestaltung von Bauten und Anlagen.....	11
§ 16 Besitzstandsgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen.....	11
§ 17 ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden –bauten und Anlage	11
§ 18 Ausnahmen von Schutzvorschriften.....	12
§ 19 vollzug der zonenvorschriften	12
§ 20 Aufhebung früherer Beschlüsse.....	12
§ 21 inkrafttreten und Anpassung	13
Anhang	14
NATURSCHUTZZONE A3	14
NATURSCHUTZZONE A5	15
NATURSCHUTZZONE A6	15
NATURSCHUTZZONE A11	16
NATURSCHUTZZONE A12	16
NATURSCHUTZZONE A13	17
NATURSCHUTZZONE A14	17
NATURSCHUTZZONE A15	18
NATURSCHUTZZONE B1	18
NATURSCHUTZZONE B3	19
NATURSCHUTZZONE B4	19
NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE E3.....	20
NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE E7.....	20
NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE E8.....	21
NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE E9.....	21
NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE E10.....	22
NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE E11.....	22

NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE	E13.....	23
NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE	E14.....	23
NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE	E15.....	24
NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE	E16.....	24
NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE	E17.....	25
NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE	E18.....	25
NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE	E19.....	26
NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE	E20.....	26
NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE	E21.....	27
NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE	E22.....	27
NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE	E23.....	28
NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE	E24.....	28
NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE	E26.....	29
NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE	E28.....	29
NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE	F2.....	30
NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE	F4.....	30
NATURSCHUTZZONE	G2.....	31
NATURSCHUTZZONE	G5.....	32
NATURSCHUTZZONE	H1.....	33
NATURSCHUTZZONE	H2.....	34
NATURSCHUTZZONE	H3.....	34
NATURSCHUTZZONE	H4.....	35
NATURSCHUTZZONE	H5.....	36
NATURSCHUTZZONE	H6.....	37
NATURSCHUTZZONE	H7.....	37
NATURSCHUTZZONE	H8.....	38
NATURSCHUTZZONE	H10.....	38
NATURSCHUTZZONE	H11.....	39
NATURSCHUTZZONE	H12.....	39
ARCHÄOLOGISCHE EINZELOBJEKTE (zu § 13 des Reglements)		40
ARCHÄOLOGISCHES OBJEKT NR. 1		40
ARCHÄOLOGISCHES OBJEKT NR. 2		40
ARCHÄOLOGISCHES OBJEKT NR. 3		40
ARCHÄOLOGISCHES OBJEKT NR. 3		40
ENKMALSCHUTZOBJEKTE (zu § 14 des Reglements)		41
Orientierender Inhalt		42
Orientierende Darstellungen im Zonenplan Landschaft		42
Orientierende Beilagen zu den Zonenvorschriften Landschaft		42
BESCHLÜSSE		43
Gemeinde		43
Kanton		43

ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 2. Oktober 1989, das kantonale Baugesetz (BauG) vom 15. Juni 1967 sowie die Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980 erlässt die Gemeinde folgende Zonenvorschriften Landschaft:

A. EINLEITUNG

§ 1 ZWECK

1

Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen Schutz und Nutzung in Gebiet ausserhalb der Bauzonen.

2

Als Ziele der Landschaftsplanung sind insbesondere zu nennen:

- haushälterische Nutzung des Bodens
- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bzw. des Landschaftshaushaltes
- Erhaltung des typischen Juralandschaftsbildes
- Erhaltung des geeigneten Kulturlandes für die landwirtschaftliche Nutzung
- Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensräume
- Schutz der erhaltenswerten kulturhistorischen Objekte

§ 2 INHALT

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus dem Zonenplan Landschaft Massstab 1:5000, Zonenreglement Landschaft sowie aus dem Anhang mit spezifischen Bestimmungen und Massnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte.

§ 3 BEZUGSGEBIET UND GLIEDERUNG

Die Zonenvorschriften Landschaft umfassen den ganzen Gemeindebann ausserhalb Bauzonen. Das betreffende Gebiet ist in Grundzonen und überlagernde Schutzzonen gegliedert.

B. GRUNDZONEN

§ 4 BEGRIFF

Grundzonen ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Sie gliedern sich in:

- a) Landwirtschaftszone (gemäss Artikel 16 RPG und § 11 BauG)
- b) Waldareal (gemäss Artikel 18 RPG und § 11 BauG)
- c) Zonen für öffentliche Anlagen und Werke (gemäss Artikel 18 RPG und § 20 BauG)
- d) Spezialzone für Rebbau (gemäss Art. 18 RPG und § 25 BauG)
- e) Spezialzone für Sammelparkplätze (gemäss Art. 18 RPG und § 25 BauG)

§ 5 LANDWIRTSCHAFTSZONE

1

Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll.

2

Bauten und Anlagen dürfen nur gestützt auf Artikel 22 RPG und Artikel 25 RPV errichtet oder geändert werden.

3

Im Zonenplan Landschaft sind die Fruchtfolgeflächen gemäss RPV speziell dargestellt. Fruchtfolgeflächen müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwendige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können. Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

4

Angemessener Wohnraum ist in landwirtschaftlichen Heimwesen erlaubt für den Bewirtschafter und seine Familie sowie für Personen mit ihren Angehörigen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten.

5

Die Errichtung von angemessenem Wohnraum für die abtretende Generation ist zulässig.

6

In der Landwirtschaftszone sind Terrainveränderungen, Stützmauern, Einfriedungen, Lager- und Abstellplätze etc. nur gestattet, wenn sie der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist dann gegeben, wenn sie durch einen Betrieb erfolgt, für den der Boden als erzeugender Produktionsfaktor unentbehrlich ist. Das ordentliche Bewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

§ 6 WALDAREAL

Für das Waldareal und dessen Abgrenzung gegenüber der Landwirtschaftszone bzw. den weiteren Grundzonen gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Eidgenössischen Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober, die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1965 sowie die kantonale Vollziehungsverordnung vom 3. Dezember 1903.

§ 7 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE ANLAGEN UND WERKE

1

Die Zone für öffentliche Anlagen und Werke (öA+W-Zonen) umfasst alle Flächen, die von bestehenden öffentlichen Anlagen und Werken belegt sind oder für neue benötigt werden.

2

Es betrifft dies folgende öffentliche Anlagen und Werke:

- 1 Kirche und Friedhof
- 2 Holzschopf
- 3 Schiessanlage 300m
- 4 Schiessanlage 50m
- 5 Kläranlage
- 6 Denkmal

3

In dieser Zone dürfen nur öffentliche Bauten, Anlagen und Werke im Sinne von § 20 des Baugesetzes und gemäss der Zweckbestimmung der Zonenvorschriften Landschaft erstellt werden.

4

Bauten, Anlagen und Werke dürfen die Schutzziele der angrenzenden Zonen nicht beeinträchtigen.

5

Errichtung von Wohnraum ist nicht zulässig.

6

Die Bepflanzung der öA+W-Zonen soll mit standortgerechten einheimischen Arten erfolgen.

7

Für Parkierungsflächen in der öA+W-Zone gelten die Vorschriften für Sammelparkplätze sinngemäss.

§ 8 SPEZIALZONE FÜR REBBAU

1

In diesen Zonen mit Rebbauberechtigung gemäss eidgenössischem Rebbaukataster hat der Weinbau Vorrang.

2

Die Zone umfasst die im eidgenössischen Rebbaukataster bezeichneten Areale mit und ohne Rebverpflichtung sowie zusätzliche Flächen mit Baumbeschränkungen. Massgebend ist der Plan "Felderregulierung Wintersingen, Rebbaukataster, 1:2000, Nr. 10.10.200/7 von 1986 mit den dazugehörigen Bestimmungen.

3

In den Zonen mit Rebverpflichtung ist der Rebbaubetrieb obligatorisch. In den Zonen ohne Rebverpflichtung gelten die Vorschriften von § 5 Landwirtschaftszone, wenn nicht Rebbaubetrieb betrieben wird. Ist dies der Fall, wird die Landwirtschaftszone von der Landschaftsschutzzone überlagert.

4

Es gelten folgende Bestimmungen für Bauten, Anlagen und Einrichtungen:

- a) Für die Erstellung von Kleinbauten und Mauern, sowie für Abgrabungen und Aufschüttungen gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen (RRB Nr. 1669 vom 24.5.1988).
- b) Bauten, Anlagen und Einrichtungen zum Zweck der Erholung sind nicht zulässig.
- c) Für das rechtmässig erstellte Rebhaus des Weinbauvereins Wintersingen in der Widholden gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen (RRB Nr. 1669 vom 24.5.1988).

5

Die im Zonenplan Landschaft festgelegten Schutzobjekte innerhalb der Spezialzone für Rebbaubau sind zu erhalten. Im übrigen finden die "Bestimmungen für den Rebbaukataster der Felderregulierung Wintersingen" Anwendung, wenn sie den Zonenvorschriften Landschaft nicht widersprechen.

§ 9 SPEZIALZONE FÜR SAMMELPARKPLÄTZE

1

Die Erstellung und der Betrieb von Sammelparkplätzen ausserhalb des Baugebietes ist nur auf den im Zonenplan Landschaft festgelegten Flächen gestattet.

2

Die Parkieranlagen dürfen nicht mit einem Hartbelag versehen werden und haben sich optimal ins Landschaftsbild einzufügen.

3

Die Parkplätze und deren Umgebung dürfen nicht mit Erholungseinrichtungen und touristischen Anlagen ausgerüstet werden.

C. SCHUTZZONEN

§ 10 BEGRIFF

Die nach § 4a und b festgelegten Grundzonen sind mit Schutzzonen überlagert. Diese bezwecken Nutzungseinschränkungen im Sinne ihres Schutzzieles. Die Schutzzonen gliedern sich in:

- a) Naturschutzzonen/Naturschutzeinzelobjekte (gemäss Artikel 17 RPG und § 21 BauG)
- b) Landschaftszone (gemäss Artikel 17 RPG und § 21 BauG)
Weitere Schutzzonen/Schutzobjekte (gemäss Artikel 17 und 18 RPG sowie §§ 21 und 25 BauG)
Es sind dies:
 - c) – Archäologische Einzelobjekte
 - d) – Denkmalschutzobjekte

§ 11 NATURSCHUTZZONEN / NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE

1

Naturschutzzonen/Naturschutzeinzelobjekte bezwecken die Bewahrung und Pflege naturkundlich interessanter, ästhetischer und ökologisch oder sozial-kulturell wertvoller Landschaftsteile, den Schutz bedrohter Pflanzen und Tiere sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

2

Der Zonenplan Landschaft enthält nachfolgende Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte:

- A3 Magerwiesen, Gehölze und Waldgebiete Wid/Heidengräbern
- A5 Magerwiese Giesleten
- A6 Magerwiese Düelder
- A11 Magerwiese Auf der Egg
- A12 Magerwiesen und Gehölze Einachholde
- A13 Magerwiese Strassacker
- A14 Magerwiese und Gehölze Rotenrütti
- A15 Magerwiese Flue /Weid (Inventar Nr. 2.439, Sissach)
- B1 Feuchtwiesen Bottenmatt
- B3 Feuchtwiese und Gehölz Hinterer Kreuzbrunnen
- B4 Feuchtwiese Matt
- E3 Gehölze und Hecken Heidengräbern
- E7 Gehölze, Wiese und Brachfläche Mösleten
- E8 Gehölz Weid/Hofmatt
- E9 Gehölz Auf der Halde hinten
- E10 Gehölz Neumatt
- E11 Gehölz Hofacker
- E13 Gehölz Lochacker
- E14 Gehölz Auf der Höhe/Kleematt
- E15 Gehölz Buech
- E16 Gehölz Rüchlig
- E17 Gehölz Auf der Höhe
- E18 Gehölz Balmisried
- E19 Gehölze Gräb und Schlatt
- E20 Gehölz Matt
- E21 Gehölz Rickenbacherhöhe
- E22 Gehölz Grabholde
- E23 Gehölz Letten
- E24 Gehölz Hinterrain
- E26 Gehölz Kienbergacker
- E28 Gehölz Auf der Egg
- F2 Einzelbäume Buech
- F4 Einzelbäume Wetterbrunnen
- G2 Wald, Gehölz und Magerwiese Fuchsgraben/Auf Neu
- G5 Wald Fippleten/Kienberg
- H1 Feuchtgebiet mit Wald und Wegböschung Steindler
- H2 Weiher mit Wald Kienberg
- H3 Weiher und Umgebung Auf der Höhe/Kleematt
- H4 Wintersingerbach/Fer

- H5 Talbächli mit Wald
- H6 Brunnbächli mit Wald
- H7 Mösletenbächli mit Wald
- H8 Griesbächli
- H10 Bach mit Waldschlucht Gütligsten
- H11 Bach mit Waldschlucht Süttlergraben
- H12 Erosionsgraben Grabholde mit Wald

3

Der Anhang zum Zonenreglement Landschaft enthält die spezifischen Bestimmungen und Massnahmen, die Unterteilung nach nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung sowie die Zuständigkeitsregelung.

4

Überlagern Naturschutzzonen Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die im Anhang aufgeführten Schutzziele sowie Schutz- und Pflegemassnahmen zu berücksichtigen und in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren.

5

Naturschutzzonen/Naturschutzeinzelobjekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung sind gemäss der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft aufzunehmen. Mit der Aufnahme in dieses Inventar treten die kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

6

Je nach Zuständigkeit obliegt es den kantonalen Behörden oder dem Gemeinderat, Pflegepläne zu erlassen, die Aufsicht zu regeln, für allfällige Entschädigungen an die betroffenen Grundeigentümer aufzukommen und Beiträge an die Pflegekosten auszurichten.

7

Im übrigen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit den kantonalen Fachstellen die "Ergänzenden Richtlinien für Waldareal in der Naturschutzzone sowie die "Ergänzenden Richtlinien für Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze vom Januar 1989 behördenverbindlich beschliessen.

§ 12 LANDSCHAFTSSCHUTZZONE

1

Die Landschaftsschutzzone umfasst regionaltypische Landschaften, die in ihrem Bestand aus Biologischen, ästhetischen und sozial- kulturellen Gründen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben sollen.

2

Innerhalb dieser Zone dürfen nur Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes nicht widersprechen. Insbesondere ist die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu bewahren bzw. zu fördern. Soweit möglich, ist der traditionelle Hochstamm-Obstbaumbestand zu erhalten. Als Ersatz für alte und kranke Bäume sollten regelmässig junge Hochstamm-Obstbäume nachgepflanzt werden.

3

siehe Erwägungen RRB

Überlagert die Landschaftsschutzzone die Landwirtschaftszone, so dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen nur für standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Betriebe für gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis sind nicht erlaubt.

4

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind innere Aufstockungen, neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen zugelassen.

5

Im weiteren sind nachfolgende, dem Schutzziel zuwiderlaufende Massnahmen untersagt:

- Bauten und Einrichtungen von Freilandgärtnereien, mit Ausnahme von kurzzeitig aufgestellten, mobilen Einrichtungen wie Plastiktunnels und dergleichen.
- Abstellen von Wohnwagen, Autowracks und Container.
- Einfriedungen, mit Ausnahme von Weid- und Wildschutzzäunen sowie Einzäunungen von Intensiv-Obstanlagen und des Rebbaus.
- Grössere Hartbelagsflächen ausserhalb von Hofflächen sowie Hartbeläge für untergeordnete Feld- und Waldwege mit geringem Gefälle.
- Reklamen und dergleichen.

6

Überlagert die Landschaftsschutzzone das Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die Schutzziele zu berücksichtigen und diese in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren.

7

Der Charakter des bestehenden Mischwaldes ist zu erhalten.

- Bei der Bewirtschaftung ist auf eine standortgerechte Arten- und Altersvielfalt zu achten. Grundlage für die Auswahl standortgerechter Baumarten ist das Inventar charakteristischer Waldbestände sowie die pflanzensoziologische Waldkarte.
- Verjüngungsflächen sind räumlich und zeitlich so anzuordnen, dass sie möglichst wenig in Erscheinung treten.
- Die reich gegliederten Waldränder, bestehend aus Krautschicht und Gebüschmantel, mit Nischen und Vorsprüngen, dürfen nicht verändert und insbesondere nicht begradigt werden. Wo solche Waldränder noch fehlen, sind sie nach Möglichkeit im Rahmen der Waldbewirtschaftung anzulegen und zu unterhalten.
- Neue Forstwege sind mit möglichst geringen Eingriffen auszuführen und sollen sich auf das Generelle Waldwegprojekt der Felderregulierung beschränken. Für die Bewirtschaftung notwendige unbefestigte Maschinenwege sind gestattet.

8

Im übrigen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit den kantonalen Fachstellen die "Ergänzenden Richtlinien für Waldareal in der Landschaftsschutzzone" vom Januar 1989 behördenverbindlich beschliessen.

§ 13 ARCHÄOLOGISCHE EINZELOBJEKTE

1

Die Ausscheidung archäologischer Einzelobjekte bezweckt die Erhaltung der archäologischen (Siedlungs-) sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung.

2

Der Anhang enthält die Beschreibung der Einzelobjekte, die spezifischen Bestimmungen und Massnahmen, die Unterteilung nach nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung sowie die Zuständigkeitsregelung.

§ 14 DENKMALSCHUTZOBJEKTE

1

Die Ausscheidung von Denkmalschutzobjekten bezweckt die Erhaltung und Pflege kulturhistorisch und ästhetisch bedeutender Objekte.

2

Es ist untersagt, die Schutzobjekte zu gefährden oder gar zu beseitigen. Massnahmen, die ihren Wert oder ihre Wirkung herabsetzen, sind zu unterlassen.

3

Der Anhang enthält die Beschreibung der Schutzobjekte, die Unterteilung nach nationaler, regionaler/kantonaler und lokaler Bedeutung sowie die Zuständigkeitsregelung.

4

Denkmalschutzobjekte von nationaler oder kantonaler/regionaler Bedeutung sind gemäss der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das kantonale Inventar aufzunehmen. Mit der Aufnahme in das Inventar treten die kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

5

Die Schutzobjekte sind fachlich zu unterhalten und vor dem Zerfall zu bewahren. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen und Unterhaltsarbeiten dürfen nur im Einverständnis und unter Aufsicht der zuständigen Behörde vorgenommen werden.

D. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 15 GESTALTUNG VON BAUTEN UND ANLAGEN

1

Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

2

Für die Erteilung von Baubewilligungen müssen Baugesuche nebst den gemäss § 25, Absatz 1 des Dekretes zum BauG erforderlichen Unterlagen einen verbindlichen Plan über die Umgebungsgestaltung enthalten.

3

Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht wesentlich beeinträchtigen.

§ 16 BESITZSTANDSGARANTIE FÜR ZONENFREMDE BAUTEN UND ANLAGEN

Zonenfremde Bauten und Anlagen, die rechtmässig bewilligt wurden, können weiterbestehen.

§ 17 AUSNAHMEN FÜR DIE ERRICHTUNG ODER ÄNDERUNG VON ZONENFREMDEN –BAUTEN UND ANLAGE

Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen regelt die Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen (RRB Nr. 1669 vom 24. Mai 1988).

§ 18 AUSNAHMEN VON SCHUTZVORSCHRIFTEN

1

Je nach Zuständigkeit kann die kantonale Behörde oder der Gemeinderat Ausnahmen von den festgehaltenen Schutzvorschriften bewilligen.

2

Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.

§ 19 VOLLZUG DER ZONENVORSCHRIFTEN

1

Der Gemeinderat ist für die Anwendung der Zonenvorschriften unter Berücksichtigung der dazugehörigen Beilagen verantwortlich. Er hat bei vorschriftswidrigen Vorhaben fristgemäss Einsprache zu erheben.

2

Für den Vollzug einzelner Vorschriften setzt der Gemeinderat eine Aufsichts- und Pflegeinstanz ein. Diese hat dem Gemeinderat regelmässig Bericht zu erstatten.

3

Die Gemeinde stellt durch das Budget einen jährlichen Kredit bereit, den der Gemeinderat für die Entschädigung von Pflegeaufgaben, gestützt auf die Zonenvorschriften Landschaft, verwendet. Die Entschädigungen werden nur ausgerichtet, wenn der Kanton keine Beiträge leistet. Der Bewirtschafter ist verpflichtet wenn immer möglich kantonale Beiträge anzufordern.

4

Für die Schutzzonen und Schutzobjekte sind Abgrenzung, Schutzziele und Bestandesentwicklung periodisch zu überprüfen und sich aufdrängende Änderungen der Schutzvorschriften vorzunehmen.

5

Vom Gemeinderat erlassene Richtlinien sind mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen zu koordinieren. Ergänzende Richtlinien haben wegleitenden Charakter und sind behördenverbindlich.

6

In allen Fällen bleibt die Recht- und Zweckmässigkeitskontrolle durch die Bewilligungsbehörde vorbehalten.

7

Zu widerhandlungen werden - soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden - wie solche gegen das Baugesetz bestraft.

§ 20 AUFHEBUNG FRÜHERER BESCHLÜSSE

Alle früheren, dem Erlass der Zonenvorschriften Landschaft widersprechenden Vorschriften, sind aufgehoben.

§ 21 INKRAFTTRETEN UND ANPASSUNG

1

Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

ANHANG

NATURSCHUTZZONE A3

Magerwiesen, Gehölze und Waldgebiete Wid/Heidengräbern

Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar (1998):	und	Landschaftsschutz-Inventar	ANL	Objekt-Nr.: A1, A2, A3, A4, A7, A8, A10, A11, E2, E4, E5, G1
Parzellen Nr.:		7.7 21.13, 21.14, 95.1, 131.3, 131.4, 131.5, 131.6, 131.7, 159.2, 187.3		
Beschreibung:		- verschiedene artenreiche Magerwiesen, teilweise in Waldlichtungen und Waldbuchten, schön verzahnt mit einzelnen Gehölzen - verbrachter, artenreicher Zwetschgenhain - Blumenwiese begrenzt mit Hecken und Ufergehölzen - verschiedene artenreiche Hecken und Feldgehölze, teilweise in ehemaligen Gruben stockend (ehemals abgebaute Gipsgrube) - sehr reichhaltiger, lichter und langgezogener Waldbestand - gemergelte Flurwege mit Grünstreifen (Magerwiesen-Charakter) - gesamthaft einer der wertvollsten Lebensräume von Wintersingen		
Schutzziele:		- Erhaltung der schutzwürdigen, vielseitigen Lebensräume in ihrer Vielfalt		
Schutzmassnahmen:		- Erarbeiten eines Pflegeplanes durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Besitzern/Pächtern und Erlass durch den Gemeinderat - Verbot der Dünger- und Biozidanwendung, ev. Leichte Hofdünger oder Mistgabe auf Teilflächen regeln - Beweidung regeln - Verbuschung verhindern bei Offenflächen und geologischen Aufschlüssen - Anpassung des Waldwirtschaftsplanes mit Berücksichtigung der pflanzensoziologischen Waldkartierung		
Pflegemassnahmen:		- jährliche Mahd der Offenflächen, höchstens 2 Schnitte - erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni - Gehölze regelmässig abschnittsweise auslichten - Krautsäume erst im Herbst mähen - im Wald Eiche, Föhre, Mehlbeere, und Elsbeere fördern		
Bedeutung/Zuständigkeit:		regional/kantonal (Regionalplan, Objekte Nr. 3.49/3.50); Kanton		

NATURSCHUTZZONE A5**Magerwiese Giesleten**

Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar ANL Objekt-Nr. A5
(1998):

Parzellen Nr.: 180.1

Beschreibung:

- Magerwiese in einer fast geschlossenen Waldbucht
- im unteren Teil, breiter feuchter Graben

Schutzziele:

- Erhalten der Magerwiesenfläche in ihrer Vielfalt
- Fördern der beeinträchtigten Flächen infolge des Wegebaus als Magerwiese

Schutzmassnahmen:

- Verbot der Dünger- und Biozidanwendung auf der ganzen Fläche

Pflegemassnahmen:

- jährliche Mahd, höchstens 2 Schnitte
- erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni
- Schnittgut wegführen

Bedeutung/Zuständigkeit: regional; Kanton

NATURSCHUTZZONE A6**Magerwiese Düelder**

Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar Objekt-Nr. A6
ANL (1998):

Parzellen Nr.: 224.4

Beschreibung:

- relikartiger Bestand einer reichhaltigen Magerwiese entlang des Waldrandes

Schutzziele:

- Erhalten der Magerwiesenfläche in ihrer Vielfalt inklusive Waldrand

Schutzmassnahmen:

- Verbot der Dünger- und Biozidanwendung auf der ganzen Fläche

Pflegemassnahmen:

- jährliche Mahd, höchstens 2 Schnitte
- erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni
- Schnittgut wegführen

Bedeutung/Zuständigkeit: regional; Kanton

NATURSCHUTZZONE A11**Magerwiese Auf der Egg****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. A11

ANL (1998):**Parzellen Nr.:**

123.3

Beschreibung:

- relikartiger Bestand einer reichhaltigen Magerwiese

Schutzziele:

- Erhalten der magerwiesenfläche in ihrer Vielfalt

Schutzmassnahmen:

- Verhalten der Dünger- und Biozidanwendung auf der ganzen Fläche

Pflegemassnahmen:

- jährliche Mahd, höchstens 2 Schnitte
- erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni
- Schnittgut wegführen

Bedeutung/Zuständigkeit:

regional; Kanton

NATURSCHUTZZONE A12**Magerwiese und Gehölze Einachholde****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. E1

ANL (1998):**Parzellen Nr.:**

12.1, 21.5, 21.6

Beschreibung:

- schöne Magerwiese zwischen Wald und Rebberg bzw. unterhalb des Rebberges, durchgesetzt mit Gehölzen
- sehr schöne Gruppe langgezogener Baumhecken, die auf Stufenrainen stocken

Schutzziele:

- Erhalten der Magerwiesenflächen und Baumhecken in ihrer Vielfalt

Schutzmassnahmen:

- Verbot der Dünger- und Biozidanwendung auf der ganzen Fläche

Pflegemassnahmen:

- jährliche Mahd, höchstens 2 Schnitte
- erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni
- Schnittgut wegführen
- Gehölze regelmässig abschnittsweise auslichten
- Krautsäume erst im Herbst mähen
- schöne Bäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen

Bedeutung/Zuständigkeit:

regional; Kanton

NATURSCHUTZZONE A13**Magerwiese Strassacker****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

--

ANL (1998):**Parzellen Nr.:**

21.7

Beschreibung:

- Potentielle Magerwiese an steilem Bord zwischen schön ausgebildetem Waldrand und Weg
- in einer Waldnische befindet sich der Scheibenstand der 300m-Schiessanlage (öA+W-Zone)

Schutzziele:

- Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes in seiner Vielfalt

Schutzmassnahmen:

- Verbot der Dünger- und Biozidanwendungen auf der ganzen Fläche
- keine Beweidung

Pflegemassnahmen:

- jährliche Mahd, höchstens 2 Schnitte
- erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni
- Schnittgut wegführen
- Gehölze am Waldrand regelmässig abschnittsweise zurückschneiden
- Einzelbäume am Waldrand periodisch ausholzen

Bedeutung/Zuständigkeit:

regional; Kanton

NATURSCHUTZZONE A14**Magerwiese Gehölze Rotenrütli****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. E12 und K1

ANL (1998):**Parzellen Nr.:**

7.1, 55.4, 231.1

Beschreibung:

- Magerwiese zwischen Hauptstrassen und Feldweg
- strukturreiche Gruppe von Gehölzen, eines davon unterhalb der Hauptstrasse
- Strassenböschung mit Magerwiesencharakter

Schutzziele:

- Erhaltung der schutzwürdigen Lebensräume in ihrer Vielfalt

Schutzmassnahmen:

- Verbot der Dünger und Biozidanwendung auf der ganzen Fläche

Pflegemassnahmen:

- jährliche Mahd, höchstens 2 Schnitte
- erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre
- Schnittgut wegführen
- Gehölze regelmässig abschnittsweise auslichten
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere herausnehmen

Bedeutung/Zuständigkeit:

regional; Kanton

NATURSCHUTZZONE A15**Magerwiese Flue/Weid****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar
ANL (1998):**Inventar Nr. 2.439, Gemeinde
Sissach**Parzellen Nr.:**

280.1

Beschreibung:Nach Norden abfallende Wiese mit besonderer Flora und Fauna
Wäldchen angrenzen.**Schutzziele:**

- Herbeiführung und Erhaltung des Zustandes als Magerwiese
- Förderung eines natürlich aufgebauten Waldrandes
- Erhaltung des Wäldchens

Schutzmassnahmen:

- Keine Veränderung der Bodenoberfläche
- Extensive Bewirtschaftung der mageren Wiese ohne Verwen-
dung von Düngemitteln und Bioziden
- Keine Beweidung

Pflegemassnahmen:

- Jährlich 1-2 mal mähen, nach dem Verblühen
- Selektives Zurückschneiden der Waldränder und Abschneiden
von versamten Bäumen und Sträuchern
- Durchforstung des Wäldchens

Bedeutung/Zuständigkeit:

regional; Kanton

NATURSCHUTZZONE B1**Feuchtwiesen Bottenmatt****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar ANL
(1998):**

Objekt-Nr. B1, B2

Parzellen Nr.:

7.6, 74.1

Beschreibung:

- sehr schöne feuchte Magerwiese an sehr steilem Hang, be-
grenzt durch Wald und Stufenrain (grosses Vorkommen der
gefleckten Orchis)
- Sumpfdotterbestand in einer vernässten Senke am Waldrand
(westlicher Teil)

Schutzziele:

- Erhalten der schutzwürdigen Lebensräume in ihrer Vielfalt

Schutzmassnahmen:

- Erarbeiten eines Pflegeplanes durch die Gemeinde in Zu-
sammenarbeit mit den Besitzern/Pächtern und Erlass durch
den Gemeinderat
- Verbot der Dünger- und Biozidanwendung auf der ganzen
Fläche

Pflegemassnahmen:

- jährliche Mahd oder Beweidung auf der ganzen Fläche
- erster Schnitt nicht vor dem 1. Juli bzw. erste Bestossung
nicht vor dem 15. Juni
- Anzahl der Weidetiere und Beweidungsdauer festlegen

Bedeutung/Zuständigkeit:

regional; Kanton

NATURSCHUTZZONE B3**Feuchtwiese und Gehölz Hinterer Kreuzbrunnen****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. B3

ANL (1998):**Parzellen Nr.:**

116.1

Beschreibung:

- reichhaltiger Sumpfbestand bei Quellaufstoss
- teilweise mit niedrigem Gehölz bestockt
- Böschungen mit Resten eines Magerwiesenbestandes

Schutzziele:

- Erhaltung des überraschend reichhaltigen Lebensraumes in seiner Vielfalt und Zusammensetzung

Schutzmassnahmen:

- Verbot der Dünger- und Biozidanwendung auf der ganzen Fläche

Pflegemassnahmen:

- jährliche Mahd, Schnittgut wegführen
- eigentliche Sumpfvegetation erst ab 15. September mähen, ansonsten 1. Schnitt ab 15. Juni
- Gehölz regelmässig auslichten

Bedeutung/Zuständigkeit:

regional; Kanton

NATURSCHUTZZONE B4**Feuchtwiese Matt****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. B4

ANL (1998):**Parzellen Nr.:**

252.1

Beschreibung:

- Reliktartige Feuchtwiesenbestände am Waldrand

Schutzziele:

- Erhaltung der Feuchtwiesenbestände am Waldrand

Schutzmassnahmen:

- Verbot der Dünger- und Biozidanwendung auf der ganzen Fläche

Pflegemassnahmen:

- Jährliche Mahd, Schnittgut wegführen
- Erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni

Bedeutung/Zuständigkeit:

regional; Kanton

NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE E3**Gehölze und Hecken Heidengräbern****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. E3

ANL (1998):**Parzellen Nr.:** 129.1, 152.2**Beschreibung:**

- Gruppe schöner Feldgehölze, vom Einzelbesuch bis zur Hecke als Fortsetzung der Naturschutzzonen A3

Schutzziele:

- Erhaltung der schutzwürdigen Gehölze in ihrer Vielfalt

Schutzmassnahmen:

- Krautsäume auf ca. 2-3 Breite nicht düngen, keine Biozidanwendung

Pflegemassnahmen:

- Gehölze regelmässig abschnittsweise auslichten, Dornensträucher besonders fördern (Neuntöter)
- Schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/Zuständigkeit: lokal; Gemeinde**NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE E7****Gehölze, Wiese und Brachflächen Mösleten****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. E6 und E7

ANL (1998):**Parzellen Nr.:** 7.8, 21.9, 31.1, 31.2, 178.2**Beschreibung:**

- Wechsel von offener Brache, Niederhacken und Baumgruppe
- Im unteren Teil feuchte Quellflur mit Hochstauden
- Gruppe von kleineren Dornsträuchern und einem hohen Feldgehölz inmitten einer Brachfläche (E6)
- Extensiv genutzte Wiese

Schutzziele:

- Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes in seiner Vielfalt

Schutzmassnahmen:

- Erarbeiten eines Pflegeplanes durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Besitzern/Pächtern und Erlass durch den Gemeinderat
- Verhindern einer Verbuschung der gesamten Brachfläche
- Krautsäume auf ca. 2-3m Breite nicht düngen, keine Biozidanwendungen
- Verbot der Dünger- und Biozidanwendung auf der ganzen Fläche

Pflegemassnahmen:

- Gehölze regelmässig abschnittsweise auslichten
- Schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/Zuständigkeit: lokal; Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE E8**Gehölz Weid/Hofmatt****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. E8

ANL (1998):**Parzellen Nr.:** 43.1, 43.2, 57.1, 174.1

Beschreibung:

- Zusammenhängende Gruppe von Baum- und Niederhecken in günstiger Struktur
- Im Innern der Baumhecke fliesst ein kleines Rinnsal, von Hochstauden begleitet

Schutzziele:

- Erhaltung der schutzwürdigen Baum- und Niederhecken

Schutzmassnahmen:

- Krautsäume auf ca. 2-3m Breite nicht düngen, keine Biozidanwendung

Pflegemassnahmen:

- Gehölze regelmässig abschnittsweise auslichten
- Schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/Zuständigkeit: lokal; Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE E9**Gehölz Auf der Halde hinten****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. E9

ANL (1998):**Parzellen Nr.:** 12.18

Beschreibung:

- langgezogene, an einem steilen Rain gelegene Hecke mit vielen Dornbüschen
- die Anwesenheit des Neuntöters weist auf einen hohen ökologischen Wert des Gehölzes und dessen Umgebung

Schutzziele:

- Erhaltung der schutzwürdigen Hecke und deren Umgebung

Schutzmassnahmen:

- Nutzung des Umfeldes nicht intensivieren
- Krautsäume auf ca. 2-3 Breite nicht düngen und keine Biozidanwendung im Umfeld dieser Hecke

Pflegemassnahmen:

- Hecke regelmässig abschnittsweise auslichten, Dornbüsche begünstigen
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/Zuständigkeit: lokal; Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE E10**Gehölz Neumatt****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. E10

ANL (1998):**Parzellen Nr.:** 12.8, 21.8, 199.3

Beschreibung:

- reichhaltiges Gehölz als Ensemble mit mächtiger Eiche
- erstklassige Lebensraum für diverse Vogelarten

Schutzziele:

- Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes in seiner Vielfalt

Schutzmassnahmen:

- Krautsäume auf 2-3m Breite nicht düngen
- keine Biozidanwendung in der Umgebung des Gehölzes und der Eiche

Pflegemassnahmen:

- Gehölz regelmässig und abschnittsweise auslichten
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/Zuständigkeit: regional/kantonal (Regionalplan); Kanton**NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE E11****Gehölz Hofacker****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. E11

ANL (1998):**Parzellen Nr.:** 62.1, 190

Beschreibung:

- langgezogenes Gehölz an steiler Hangkante mit magerem Kräutersaum an der Unterseite
- Verbrachtes Wegboard gegen Norden

Schutzziele:

- Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes mit seiner Vielfalt

Schutzmassnahmen:

- Verbuschen lassen des verbrachten Wegboardes und Pflege als Niederhecke
- Krautsäume auf ca. 2-3m Breite nicht düngen

Pflegemassnahmen:

- Gehölz regelmässig und abschnittsweise auslichten
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/Zuständigkeit: lokale; Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE E13**Gehölz Lochacker****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. E13

ANL (1998):**Parzellen Nr.:**

59.1

Beschreibung:

- waldungenartige Baumhecke zur Abschirmung des Schiessstandes
- die Struktur dieses langgezogenen, schmalen Gehölzes ist verbesserungswürdig

Schutzziele:

- Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes und Verbesserung seiner Vielfalt

Schutzmassnahmen:

- Gehölzrand von der Beweidung ausnehmen
- Gebüschmantel und Kräutersäume aufkommen lassen
- Kräutersäume auf 2-3m Breite nicht düngen, keine Biozidanwendung

Pflegemassnahmen:

- Gehölz regelmässig und abschnittsweise auslichten
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/Zuständigkeit:

regional/kantonal (Regionalplan); Kanton

NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE E14**Gehölz Auf der Höhe/Kleematt****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. E14

ANL (1998):**Parzellen Nr.:**

110.1

Beschreibung:

- hohes, kompaktes Feldgehölz, welches eine ideale Ergänzung zum naheliegenden Weiher bildet (H3)

Schutzziele:

- Erhaltung der Hecke, Verbesserung der Struktur

Schutzmassnahmen:

- Krautsäume auf 2-3m Breite nicht düngen, keine Biozidanwendung

Pflegemassnahmen:

- Gehölz regelmässig und abschnittsweise auslichten
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/Zuständigkeit:

lokal; Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE E15**Gehölz Buech****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. E15

ANL (1998):**Parzellen Nr.:**

12.6

Beschreibung:

- langgezogenes Gehölz fast optimaler Struktur unterhalb einem Bewirtschaftungsweg

Schutzziele:

- Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes mit seiner Vielfalt

Schutzmassnahmen:

- Krautsäume auf 2-3m Breite nicht düngen, keine Biozidanwendung

Pflegemassnahmen:

- Gehölz regelmässig und abschnittsweise auslichten
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls 2 Jahre

Bedeutung/Zuständigkeit:

lokal; Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE E16**Gehölz Rüchlig****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. E16

ANL (1998):**Parzellen Nr.:**

88.2, 150.1

Beschreibung:

- Parkartige Baumgruppen mit vielen Exoten und standortfremden Baumarten
- Gebüschmantel verbesserungswürdig

Schutzziele:

- Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes und Verbesserung seiner Vielfalt
- Förderung stadortgerechter Baumarten

Schutzmassnahmen:

- Gebüschmantel aufkommen lassen
- Krautsäume auf ca. 2-3m Breite nicht düngen, keine Biozidanwendung

Pflegemassnahmen:

- Gehölz regelmässig und abschnittsweise auslichten
- Seine Einzelbäume belassen, sonst grösserer Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/Zuständigkeit:

lokal; Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE E17**Gehölz Auf der Höhe**

Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar ANL Objekt-Nr., E17
(1998):

Parzellen Nr.: 228.1, 228.2, 7.4

Beschreibung:

- Schöne Hecke in zwei Abschnitten, mit Fortsetzung auf Nuss-
höfler Boden
- Verbesserungswürdiger Kräutersaum

Schutzziele:

- Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes mit seiner Viel-
falt

Schutzmassnahmen:

- Kräutersaum aufkommen lassen
- Krautsäume auf ca. 2-3m Breite nicht düngen, keine Bio-
zidanwendung

Pflegemassnahmen:

- Gehölz regelmässig und abschnittweise auslichten
- Schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume her-
ausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/Zuständigkeit: regional/kantonal (Regionalplan);Kanton

NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE E18**Gehölz Balmisried**

Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar Objekt-Nr. E18
ANL (1998):

Parzellen Nr.: 190.1

Beschreibung:

- Feldgehölz an Steilhang, flankiert von 2 schönen Walnuss-
bäumen

Schutzziele:

- Gehölzränder von der Beweidung ausnehmen
- Krautsäume auf 2-3m Breite nicht düngen, keine Biozidan-
wendung

Schutzmassnahmen:

- Gehölz regelmässig und abschnittweise auslichten
- Schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume her-
ausnehmen

Pflegemassnahmen:

- Gehölz regelmässig und abschnittweise auslichten
- Schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume her-
ausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/Zuständigkeit: lokal; Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE E19**Gehölz Gräb und Schlatt****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. E19

ANL (1998):**Parzellen Nr.:** 12.2**Beschreibung:** - Strukturreiche Feldgehölze, Gehölz Gräb entstanden aus einer kleinen Grube**Schutzziele:** - Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes mit seiner Vielfalt**Schutzmassnahmen:** - Krautsäume auf ca. 2-3m Breite nicht düngen, keine Biozidanwendung**Pflegemassnahmen:** - Gehölze regelmässig und abschnittsweise auslichten
- Schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre**Bedeutung/Zuständigkeit:** lokal; Gemeinde**NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE E20****Gehölz Matt****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. E20

ANL (1998):**Parzellen Nr.:** 195.2**Beschreibung:** - Kompaktes Feldgehölz auf vernässtem Untergrund, von Weidenarten dominiert
- verbesserungswürdige Gehölzstruktur im Bereich des Gehölzmantels**Schutzziele:** - Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes mit seiner Vielfalt**Schutzmassnahmen:** - Gehölzränder von der Beweidung ausnehmen
- Krautsäume auf ca. 2-3m Breite nicht düngen, keine Biozidanwendung**Pflegemassnahmen:** - Gehölz regelmässig und abschnittsweise auslichten
- Schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre**Bedeutung/Zuständigkeit:** regional/kantonal (Regionalplan); Kanton

NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE E21**Gehölz Rickenbacherhöhe****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. E21

ANL (1998):**Parzellen Nr.:**

90.1

Beschreibung:

- Feldgehölz, markant auf der Anhöhe zwischen Wintersingen und Rickenbach gelegen
- verbesserungswürdig in seiner Substanz, da im Frühjahr 1988 vollständig auf den Stock gesetzt

Schutzziele:

- Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes
- Wiederaufbau einer optimalen Struktur

Schutzmassnahmen:

- Auflage: Nachpflanzen von stadortgerechten Gehölzarten bis zur Gemeindegrenze
- Büsche wieder aufwachsen lassen
- Gehölzränder von der Beweidung ausnehmen
- Krautsäume auf ca. 2-3m Breite nicht düngen
- keine Biozidanwendung in der Umgebung des Gehölzes

Pflegemassnahmen:

- Gehölz regelmässig und abschnittsweise auslichten
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/Zuständigkeit:

regional/kantonal (Regionalplan); Kanton

NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE E22**Gehölz Grabholde****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. E22

ANL (1998):**Parzellen Nr.:**

223.4

Beschreibung:

- von Eschendominiertes, hohes Feldgehölz in einem Erosionsgraben

Schutzziele:

- Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes mit seiner Vielfalt
- Verbesserung der Gehölzstruktur

Schutzmassnahmen:

- Grabenoberkanten von der Beweidung ausnehmen
- Krautsäume auf 2-3m Breite nicht düngen, keine Biozidanwendung

Pflegemassnahmen:

- Gehölz regelmässig und abschnittsweise auslichten
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/Zuständigkeit:

lokal; Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE E23**Gehölz Letten****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. E23

ANL (1998):**Parzellen Nr.:** 175.1, 195.1, 6.44**Beschreibung:**

- zwei Gehölzstreifen an steiler Böschung als Begrenzung einer Weide bzw. eines Bereiches mit Gartenstruktur

Schutzziele:

- Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes mit seiner Vielfalt

Schutzmassnahmen:

- Krautsäume auf ca. 2-3m Breite nicht düngen
- keine Biozidanwendung in der Umgebung der Gehölze

Pflegemassnahmen:

- Gehölze regelmässig und abschnittsweise auslichten
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/Zuständigkeit: lokal; Gemeinde**NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE E24****Gehölz Hinterrain****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. E24

ANL (1998):**Parzellen Nr.:** 82.1, 168.5**Beschreibung:**

- strassenbegleitende Baumhecke am Steilhang unmittelbar oberhalb des Dorfes
- das Gehölz wird ergänzt durch einige gepflanzte Linden sowie oberhalb der Sissacherstrasse durch einen schönen Walnussbaum

Schutzziele:

- Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes mit seiner Vielfalt
- Erhaltung der Einzelbäume

Schutzmassnahmen:

- unterhalb des Gehölzes nach Möglichkeit Kräutersaum anstreben
- keine Düngung und Biozidanwendung im Nahbereich des Gehölzes

Pflegemassnahmen:

- Gehölz regelmässig und abschnittsweise auslichten
- schöne Einzelbäume belassen, sonst grössere Bäume herausnehmen
- Kräutersäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/Zuständigkeit:

NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE E26**Gehölz Kienbergacker****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. E26

ANL (1998):**Parzellen Nr.:**

zum Strassenareal gehörend

Beschreibung:

- im Rahmen der Feldregulierung neu angelegte artenreiche Hecke

Schutzziele:

- Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes in seiner Vielfalt
- Verbesserung der Struktur des Gehölzes

Schutzmassnahmen:

- keine Düngung und Biozidanwendung im Nahbereich des Gehölzes

Pflegemassnahmen:

- Dornsträucher fördern
- höhere Bäume herausnehmen, als Niederhecke pflegen

Bedeutung/Zuständigkeit:

lokal; Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE E28**Gehölz Auf der Egg****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. H9

ANL (1998):**Parzellen Nr.:**

7.5, 123.4

Beschreibung:

- Flächiges Gehölz, welches von Weiden dominiert wird

Schutzziele:

- Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes mit seiner Vielfalt

Schutzmassnahmen:

- Krautsäume auf ca. 2-3m Breite nicht düngen

Pflegemassnahmen:

- Gehölze regelmässig und abschnittsweise auslichten
- Weiden fördern, Kopfweiden regelmässig schneiden
- Krautsäume erst im Herbst mähen, allenfalls alle 2 Jahre

Bedeutung/Zuständigkeit:

lokale; Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE F2**Gehölz Buech****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. F2

ANL (1998):**Parzellen Nr.:** 12.4, 12.5**Beschreibung:** - Zwei mächtige Eichen auf freiem Feld**Schutzziele:** - Erhaltung der Bäume an ihrem Standort**Schutzmassnahmen:** - Es ist untersagt, die Schutzobjekte zu gefährden oder zu beseitigen**Pflegemassnahmen:** - Die Pflege ist auf eine möglichst grosse Lebenserwartung der Einzelbäume auszurichten
- Bei natürlichem Abgang ist an gleicher Stelle eine Ersatzpflanzung vorzunehmen**Bedeutung/Zuständigkeit:** regional/kantonal (Regionalplan); Kanton**NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE F4****Gehölz Wetterbrunnen****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. F4

ANL (1998):**Parzellen Nr.:** 12.7**Beschreibung:** - mächtige Eichengruppe auf der Anhöhe zu Nussdorf**Schutzziele:** - Erhaltung der Bäume an ihrem Standort**Schutzmassnahmen:** - Es ist untersagt, die Schutzobjekte zu gefährden oder zu beseitigen**Pflegemassnahmen:** - Die Pflege ist auf eine möglichst grosse Lebenserwartung der Einzelbäume auszurichten
- bei natürlichem Abgang ist an gleicher Stelle eine Ersatzpflanzung**Bedeutung/Zuständigkeit:** regional/kantonal (Regionalplan); Kanton

NATURSCHUTZZONE G2**Wald, Gehölz und Magerwiese Fuchsgraben/Auf Neu****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. G2, E25

ANL (1998):**Parzellen Nr.:**

12.13, 12.14, 87.1

Beschreibung:

- tief eingeschnittene Waldschlucht mit Erosionsgraben im Muschelkalk, der zeitweilig Wasser führt und mit Schwellen gesichert ist
- der Waldrand ist abschnittsweise sehr schön strukturiert
- langgezogene Hecke im nordwestlichen Teil
- fast reine Haselhecke auf Stufenrain nördlich des Waldes
- Verbuschende Magerwiese im nördlichen Teil

Schutzziele:

- Erhaltung der schutzwürdigen Lebensräume mit ihrer Vielfalt und des Kulturreliktes (Haselhecke)

Schutzmassnahmen:

- Anpassung des Waldwirtschaftsplanes an die Schutzziele und Pflegemassnahmen

Pflegemassnahmen:

- Bewirtschaftung nach den Richtlinien des Kantonsforstamtes zur pflanzensoziologischen Waldkarte
- Altholzbestand nach Möglichkeit erhalten
- tote Bäume nach Möglichkeit nicht entfernen
- falls Schläge notwendig werden, nach Möglichkeit nur Einzelbäume herausnehmen
- Verbessern der Struktur (Gebüschmantel, Saum) der Haselhecke
- Die Höhe ab Strasse soll 4m nicht übersteigen (Rebzone)
- Pflege der Magerwiese (Verbuschung verhindern)
- Keine Düngung

Bedeutung/Zuständigkeit: regional; Kanton

NATURSCHUTZZONE G5**Wald Fippleten/Kienberg****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. ---

ANL (1998):**Parzellen Nr.:****Beschreibung:**

- naturnahes Waldgebiet im oberen steilen Hang des nordexponierten „Chienberg“ (Drüsengriffel-Buchenwald)
- alte Weisstannenbestände in schlechter gesundheitlicher Verfassung

Schutzziele:

- Erhaltung des vielfältigen Waldgebietes in seiner naturnahen Holzartenzusammensetzung

Schutzmassnahmen:

- Baumartenzusammensetzung gemäss pflanzensoz. Waldkartierung
- Anpassung des Waldwirtschaftsplanes an die Schutzziele und Pflegemassnahmen

Pflegemassnahmen:

- Bewirtschaftung nach den Richtlinien des Kantonsforstamtes zur pflanzensoziologischen Waldkarte
- falls Schläge notwendig werden, sind nach Möglichkeit nur Einzelbäume herauszunehmen
- nach Möglichkeit langsame Verjüngung der Waldfläche, Naturverjüngung anstreben

Bedeutung/Zuständigkeit:

regional/kantonal (Regionalplan, Objekt Nr. 3.40); Kanton

NATURSCHUTZZONE H1**Feuchtgebiet mit Wald und Wegböschung Steindler****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. H1, K1

ANL (1998):**Parzellen Nr.:**

77.1, 153.1, 187.1

Beschreibung:

- eines der reichhaltigsten Gebiete der Gemeinde
- es besteht aus den unterschiedlichsten Standorten, vom angelegten Teich über einen Bach, diverse Gehölze, einen alten Steinbruch mit Trockenvegetation, Sinter und Hochstaudenfluren bis zum feuchten Bacheschenwald

Schutzziele:

- Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes mit seiner Vielfalt
- Arrondierung des Gebietes durch Bau eines weiteren Teiches und Extensivierung einer Weide

Schutzmassnahmen:

- Erarbeiten eines Pflegeplanes durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Besitzern/Pächtern und Erlass durch den Gemeinderat
- Weiher nicht auffüllen
- keine Fische aussetzen
- Weide nicht düngen
- keine Biozidanwendung

Pflegemassnahmen:

- Wasserfläche der Weiher offenhalten
- Laub und eingeschwemmtes Material alle paar Jahre im Winter ausräumen
- Hochstaudenfluren ab Herbst mähen oder regelmässig Gehölze entfernen
- Gehölze regelmässig abschnittweise auslichten, schöne Einzelbäume stehenlassen, sonst grössere Bäume entfernen
- Obstbäume pflegen und bei Abgang durch junge Hochstämme ersetzen
- Steinbruch entbuschen und offenhalten
- Weidenutzung extensivieren, erst ab 1. Juni bestossen oder ab 15. Juni erstmals mähen
- im östlichen Teil begonnenen Teichbau vollenden und naturnah gestalten

Bedeutung/Zuständigkeit:

regional/ Kanton

NATURSCHUTZZONE H2**Weiher mit Wald Kienberg****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. H2

ANL (1998):**Parzellen Nr.:****Beschreibung:**

- idyllischer, teilweise besonnener Waldweiher in einer weitgehend zugewachsenen, lehmigen Grube
- umgebener Wald hat feuchten Charakter, grosse Bestände an Hexenkraut und Esche

Schutzziele:

- Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes mit seiner Vielfalt

Schutzmassnahmen:

- Weiher mit Schutzsaum von mindestens 10m
- Weiher und Umgebung nicht aufschütten
- keine Fische aussetzen
- Anpassung des Waldwirtschaftsplanes an die Schutzziele und Pflegemassnahmen

Pflegemassnahmen:

- Laub und eingeschwemmtes Material alle paar Jahre im Winter ausräumen
- Wald regelmässig auslichten, sodass die Wasserfläche stellenweise von der Sonne beschienen wird

Bedeutung/Zuständigkeit: regional; Kanton**NATURSCHUTZZONE H3****Weiher und Umgebung Auf der Höhe/Kleematt****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. H3, E14

ANL (1998):**Parzellen Nr.:**

7.3

Beschreibung:

- Grube mit kleinem Weiher
- Steilwände der Senke bestockt mit aufkommenden Büschen

Schutzziele:

- Erhaltung des schutzwürdigen Lebensraumes in seiner Vielfalt
- Verbesserung des Umfeldes

Schutzmassnahmen:

- Dünge- und Anwendungsverbot von Pestiziden im Umfeld des Weihers und des Gehölzes
- keine weiteren Aufschüttungen
- Anlage einer Hecke am Nordrand

Pflegemassnahmen:

- eingetragenes Material im Weiher alle paar Jahre im Winter ausräumen
- 2 - 3m breiten Streifen rund um den Weiher sich selbst überlassen, nur Gehölze regelmässig entfernen
- Steilwände sowie Schutt nord- und westwärts bebuschen lassen
- Rest der Naturschutzzone kann landwirtschaftlich genutzt werden

Bedeutung/Zuständigkeit: regional; Kanton

NATURSCHUTZZONE H4**Wintersingerbach/Fer****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. H4

ANL (1998):**Parzellen Nr.:**

6.10 – 6.28, 55.2, 192.1

Beschreibung:

- Längster Bach der Gemeinde
- Lauf ausserhalb des Dorfes weitgehend natürlich und vollständig bestockt
- Im untersten, nördlichsten Bereich Gehölz mit feuchtem Charakter (Kopfweiden) und umgebende feuchte Hochstaudenfluren unmittelbar an Ufergehölz anschliessend

Schutzziele:

- Erhaltung des offenen Bachlaufes mit dem Ufergehölz und umliegender feuchtvegetation

Schutzmassnahmen:

- Verbauungen nur mit ingenieurb biologischen Methoden
- keine Düngung und Biozidanwendung im Uferbereich
- Uferschutzstreifen beidseitig des Gewässers von je mindestens 3m Breite

Pflegemassnahmen:

- Ufer- und andere begleitende Gehölze abschnittsweise auslichten, Weiden und Schwarzerle fördern
- Mähen der umliegenden feuchten Hochstaudenbestände frühestens ab 15. Juni
- Kopfweiden regelmässig schneiden

Bedeutung/Zuständigkeit:

regional/kantonal (Regionalplan); Kanton

NATURSCHUTZZONE H5**Talbächli mit Wald****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. H5

ANL (1998):**Parzellen Nr.:**

6.2, 6.36 – 6.42, 26.14, 43.3

Beschreibung:

- Bach mit schönem Ufergehölz, im oberen Abschnitt Rinnsale teilweise im Wald und teilweise begleitet mit einer feuchten Hochstaudenflur

Schutzziele:

- Erhaltung des offenen Bachlaufes mit den Ufergehölzen und den Hochstaudenfluren

Schutzmassnahmen:

- Anpassung des Waldwirtschaftsplanes an Schutzziele und Pflegemassnahmen
- Verbauungen nur mit ingenieurb biologischen Methoden
- keine Düngung und Biozidanwendung im Uferbereich
- Uferschutzstreifen beidseitig des Gewässers von je mindestens 3m Breite

Pflegemassnahmen:

- Ufergehölze abschnittsweise auslichten, Weiden fördern
- Hochstaudenflur im oberen Bereich am Waldrand frühestens ab 15. Juni mähen
- falls Schläge im Waldabschnitt notwendig werden, sollen nur Einzelbäume geschlagen werden
- Eschen und Weiden fördern

Bedeutung/Zuständigkeit:

regional/kantonal (Regionalplan); Kanton

NATURSCHUTZZONE H6**Brunnbächli mit Wald****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. H6

ANL (1998):**Parzellen Nr.:**

6.15 – 6.21, 6.29

Beschreibung:

- sehr schön besteckter Bach, der durch eine tief eingegrabene Waldschlucht mit Felswänden führt (Regionalplan, Objekt Nr. 3.48)
- im untersten Bereich ist das Ufer mit einer Zwetschgenbaumallee bestockt

Schutzziele:

- Erhaltung des offenen Bachlaufes mit dem Ufergehölz
- Erhaltung der Waldschlucht in ihrem Charakter

Schutzmassnahmen:

- Verbauungen nur mit ingenieurb biologischen Massnahmen
- Uferschutzstreifen beidseitig des Gewässers von je mindestens 3m
- keine Düngung und Biozidanwendung im Uferbereich
- Anpassung des Waldwirtschaftsplanes an die Schutzziele und Pflegemassnahmen
- Deponieverbot

Pflegemassnahmen:

- Ufergehölze abschnittsweise auslichten, Weiden fördern
- Zwetschgenbäume regelmässig pflegen
- Kopfweiden regelmässig schneiden
- extensive Waldpflege, Esche fördern

Bedeutung/Zuständigkeit:

regional/kantonal (Regionalplan); Kanton

NATURSCHUTZZONE H7**Mösletenbächli mit Wald****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. H7

ANL (1998):**Parzellen Nr.:**

6.27, 6.30 – 6.32, 31.2

Beschreibung:

- kleiner Bach, der in einer feuchten Quellflur entspringt
- er ist mit einem Ufergehölz unterschiedlicher Höhe bestockt

Schutzziele:

- Erhaltung des Quellgebietes und des offenen Bachlaufes mit dem Ufergehölz

Schutzmassnahmen:

- verbau nur mit ingenieurb biologischen Massnahmen
- Uferschutzstreifen beidseitig des Gewässers von je mindestens 3m
- keine Düngung und Biozidanwendung im Uferbereich

Pflegemassnahmen:

- Ufergehölze abschnittsweise auslichten, Weiden fördern
- im obersten Abschnitt regelmässig selektiv Gehölze entfernen

Bedeutung/Zuständigkeit:

regional/kantonal; Kanton

NATURSCHUTZZONE H8**Griesbächli****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. H8

ANL (1998):**Parzellen Nr.:**

6.33 – 6.35

Beschreibung:

- Bächlein mit gut entwickeltem Ufergehölz, das viele Zwetschgenbäume enthält

Schutzziele:

- Erhaltung des offenen Bachlaufes mit dem Ufergehölz

Schutzmassnahmen:

- Verbauung nur mit ingenieurb biologischen Massnahmen
- Uferschutzstreifen beidseitig des Gewässers von je mindestens 3m
- keine Düngung und Biozidanwendung im Uferbereich

Pflegemassnahmen:

- Ufergehölze abschnittsweise auslichten, Weiden fördern
- Kopfweiden regelmässig schneiden

Bedeutung/Zuständigkeit:

regional/kantonal (Regionalplan); Kanton

NATURSCHUTZZONE H10**Bach mit Waldschlucht Gütligsten****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. H10

ANL (1998):**Parzellen Nr.:****Beschreibung:**

- streckenweise Wasser führender, steiler Erosionsgraben, der zur Hauptsache im Wald verläuft
- Ufergehölz im untersten Teil
- verkalkte Bachsohle im unteren Teil

Schutzziele:

- Erhaltung des offenen Bachlaufes und der Waldschlucht

Schutzmassnahmen:

- Anpassung des Waldwirtschaftsplanes
- Aufschüttungs- und Deponieverbot

Pflegemassnahmen:

- Ausräumung des bewilligt aufgeschütteten Materials
- Verbau nur mit ingenieurb biologischen Massnahmen
- Aufschüttungs- und Deponieverbot
- Anpassung des Waldwirtschaftsplanes an die Schutzziele
- für die Waldbewirtschaftung ist die schonende Überquerung des Grabens mit einem Maschinenweg gestattet

Bedeutung/Zuständigkeit:

regional/kantonal; Kanton

NATURSCHUTZZONE H11**Bach mit Waldschlucht Süttlergraben****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. H11

ANL (1998):**Parzellen Nr.:**

180.1, u.a.

Beschreibung:

- steiler Erosionsgraben im Wald und entlang eines Feldweges

Schutzziele:

- Erhaltung des offenen Bachlaufes und der Waldschlucht

Schutzmassnahmen:

- Verbauung nur mit ingenieurb biologischen Massnahmen
- Anpassung des Waldwirtschaftsplanes an die Schutzziele
- Der Bau eines Maschinenweges für die Waldbewirtschaftung ist gestattet
- Deponieverbot

Pflegemassnahmen:

- im untersten Bereich linksseitiges Ufer nur einmal ab 1. Oktober mähen, nicht düngen

Bedeutung/Zuständigkeit:

regional; Kanton

NATURSCHUTZZONE H12**Erosionsgraben Grabholde mit Wald****Naturschutz- und Landschaftsschutz-Inventar**

Objekt-Nr. H12

ANL (1998):**Parzellen Nr.:**

223.4

Beschreibung:

- zeitweilig Wasser führender Erosionsgraben im Wald
- Ufergehölz im obersten Abschnitt

Schutzziele:

- Erhaltung des offenen Bachlaufes

Schutzmassnahmen:

- Verbau nur mit ingenieurb biologischen Massnahmen
- Deponieverbot

Pflegemassnahmen:

- Ufergehölz im oberen Teil aus der Beweidung herausnehmen
- grössere Bäume sukzessive fällen

Bedeutung/Zuständigkeit:

regional; Kanton

ARCHÄOLOGISCHE EINZELOBJEKTE (ZU § 13 DES REGLEMENTS)

Schutzziel:	- Erhaltung der archäologischen Funde
Schutzmassnahmen	- keinerlei Eingriffe in den Boden ausser der bisher üblichen land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung
	- vor unumgänglichen Eingriffen ist die Bewilligung des Amtes für Museen und Archäologie einzuholen, das gegebenenfalls eine vorgängige archäologische Untersuchung durchführt

ARCHÄOLOGISCHES OBJEKT NR. 1

Flurname/Lokalität:	Bünten, Koordinaten 629'350 / 260'980
Beschreibung:	Jungsteinzeitliche Funde "Freilandstation"
Bedeutung/Zuständigkeit::	regional/kantonal; Kanton

ARCHÄOLOGISCHES OBJEKT NR. 2

Flurname/Lokalität:	Wid, Koordinaten 630'010 / 260'000
Beschreibung:	künstlich aufgeschütteter Hügel ev. mittelalterliche "Motte" oder Grabhügel, prähist.
Bedeutung/Zuständigkeit::	regional/kantonal; Kanton

ARCHÄOLOGISCHES OBJEKT NR. 3

Flurname/Lokalität:	Matt, Koordinaten 630'160 / 259'500
Beschreibung:	jungsteinzeitliche Funde, Freilandstation
Bedeutung/Zuständigkeit::	regional/kantonal; Kanton

ARCHÄOLOGISCHES OBJEKT NR. 3

Flurname/Lokalität:	Breitfeld, Koordinaten 630'300 / 261'400
Beschreibung:	römische Funde, deuten auf die Existenz eines Gutshofes hin
Bedeutung/Zuständigkeit::	regional/kantonal; Kanton

ENKMALSCHUTZOBJEKTE (ZU § 14 DES REGLEMENTS)

Flurname/Lokalität:	Eichholz
Beschreibung:	- Feldscheune von besonderer bauhistorischer Bedeutung und mit einem hervorragenden Standortwert als Bestandteil der Kulturlandschaft
Schutzziel::	- substanzielles Erhalten und Unterhalten der Baute in ihrem typischen Charakter
Schutz-	- Aufgenommen in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft
Bedeutung/Zuständigkeit:	regional/kantonal; Kanton

Zonenvorschriften Landschaft

ORIENTIERENDER INHALT

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss § 2 des Zonenreglementes Landschaft haben die Zonenvorschriften Landschaft einen orientierenden Inhalt. Dieser gliedert sich wie folgt:

ORIENTIERENDE DARSTELLUNGEN IM ZONENPLAN LANDSCHAFT

- a) Gemeindegrenze
- b) Begrenzung der Bauzonen gemäss Zonenplan Siedlung (Baugebietsperimeter)
- c) Baugebiet gemäss Zonenplan Siedlung
- d) Gewässer offen/eingedolt
- e) Wasserschutzzonen Kienberg, RRB Nr. 1296 vom 22.6.1982
- f) Trinkwasserquellen
- g) Perimeter BLN-Objekt 1104, "Tafeljura nördlich Gelterkinden"
Das BLN-Objekt 1104 überlagert den südlichen Teil des Gemeindegebietes (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung).
- h) Gefahrenzonen Schiessanlagen (gemäss eidg. Schiessplatzverfügung vom 6.5.1969)
- i) Ablagerung/ Ausbeutung "Staufen", RRB Nr. 156 vom 13.5.76

ORIENTIERENDE BEILAGEN ZU DEN ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT

- a) Inventar der schutzwürdigen Natur- und Landschaftsobjekte vom 8. August 1988, ANL Gelterkinden
- b) Inventarkarte 1, vorhandene Planungen, Februar 1988
- c) Inventarkarte 2, Bodennutzung, Februar 1988
- d) Reglement Wasserschutzzonen Kienberg, RRB Nr. 1296 vom 22.6.1982
- e) Plan und Bestimmungen für den Rebbaukataster, Felderregulierung Wintersingen 1986
- f) Ergänzende Richtlinien, Januar 1989

BESCHLÜSSE

GEMEINDE

Beschluss des Gemeinderates: 21.8.1990

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 18.9.1990

Referendumsfrist: 19.9.1990 - 18.10.1990

Urnenabstimmung: -

Publikation der Planauflage im Amtsblatt Nr.45 vom 8.11.1990

Planauflage vom 9.11.1990 bis 8.12.1990

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

L. L. H.



[Handwritten signature]

KANTON

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. 324 vom -4. Feb. 1992

Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 6 vom 6.2.92

Der Landschreiber:

[Handwritten signature]